

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 16. Januar 2014

**Vernehmlassung zur Revision von Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung 1 zum
Arbeitsgesetz (ArGV 1): Entlöhnung der Stillpausen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, im Rahmen obgenannter Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht wurde gebildet, um einen Beitrag zur Bekämpfung der Übergewichtsepidemie und zur Förderung eines gesunden Ernährungs- und Bewegungsverhaltens zu leisten. Die Allianz befasst sich ausschliesslich mit dem Ansatz der Verhältnisprävention. Träger der NGO-Allianz Ernährung, Bewegung, Körpergewicht sind CardioVasc Suisse, Schweizerische Herzstiftung, Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen, GELIKO Schweizerische Gesundheitsligen Konferenz, idée:sport, Forum Obesity Schweiz, Public Health Schweiz, Krebsliga Schweiz, RADIX Schweizerische Gesundheitsstiftung, Schweizerische Gesellschaft für Ernährung SGE. Die Allianz Gesunde Ernährung ist Teil der NGO-Allianz Ernährung, Bewegung, Körpergewicht. Zusammen repräsentieren diese Netzwerk- und Einzel-Organisationen über 100 Institutionen in der Schweiz.

Gerne bringen wir darum unsere Anliegen zu obgenannter Vernehmlassung ein und schliessen uns mit unserer Argumentation weiteren Organisationen der Stillförderung an.

Grundsätzliche Einschätzung

Wir begrüssen und unterstützen diese Revision vollumfänglich, handelt es sich dabei doch um eine notwendige Ergänzung. Wir sind der Überzeugung, dass die angestrebten Anpassungen im Sinne einer effizienten und effektiven Förderung des Stillens sinnvoll und richtig sind und auch aus gesundheitlichen Aspekten zu begrüssen sind.

Alle Ernährungsempfehlungen der Fachgesellschaften und der WHO befürworten zu stillen. Mindestens bis zum Beginn des 5. Lebensmonates des Kindes ausschliesslich, weiter wird empfohlen das Stillen bei der Einführung der Beikost weiterzuführen. Durch zahlreiche Studien ist belegt, dass Nicht-Stillen oder eine zu kurze Stilldauer mit gesundheitlichen Nachteilen für Mutter und Kind verbunden sein können. Es ist gut dokumentiert, dass:

- das Risiko für Infektionen der unteren Atemwege bei Kindern unter einem Jahr durch das Stillen um über 70% gesenkt wird,
- gestillte Kinder weniger häufig an Mittelohrentzündungen und Magen-Darm-Infektionen erkranken sowie später mit geringerer Wahrscheinlichkeit Übergewicht und Diabetes Mellitus Typ 2 entwickeln,
- das Risiko für Mütter, an Brust- und Gebärmutterhalskrebs zu erkranken, niedriger ist und sie schneller zu ihrem Normalgewicht zurückfinden.

Da gestillte Kinder unter einem Jahr weniger häufig erkranken als nicht gestillte Kinder, führt dies zu weniger Absenzen der Eltern am Arbeitsplatz und bringt auch dem Arbeitgeber einen Nutzen.

In der Schweiz wird maximal die Hälfte der Kinder mit sechs Monaten noch gestillt. Ein wichtiger Faktor relativ früh abzustillen ist für die Frauen die Wiederaufnahme einer Arbeit.

Beurteilung des vorgeschlagenen Vorgehens

Stillen ist Teil der öffentlichen Gesundheitsförderung, es bringt nachweislich viele gesundheitliche Vorteile für Mutter und Kind, ist daher relevant für die Volksgesundheit und hat positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Gesundheitskosten. Stillen ist auch eine Frage der Chancengleichheit, durch das Stillen wird auch sozial schwächeren Kindern ein guter Start ins Leben ermöglicht. Die Zahlen zum Stillen zeigen, dass beim Wiedereinstieg ins Berufsleben häufig teilweise oder ganz abgestillt wird.

Die klare Regelung der Entlohnung der Stillzeit kann dazu beitragen, dass länger gestillt wird.

Wir unterstützen daher die angestrebte Aufhebung der Unterscheidung zwischen der anrechenbaren Stillzeit als Arbeitszeit im oder ausserhalb des Betriebes sowie die Definition der Dauer der Stillpausen in Abhängigkeit von der täglichen Arbeitszeit.

Bei der Errechnung der Stilldauer gilt es zu berücksichtigen, dass die Distanz zwischen dem Arbeitsplatz und den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten je nach Branche und Betrieb sehr unterschiedlich sein können und dass es Arbeitsplätze gibt, bei denen man sich vor dem Stillen umziehen muss. Wir schlagen deshalb vor, dass die einzelne Stillpause um 10 Minuten verlängert wird, d.h. 40 Minuten bei einer Arbeitszeit bis zu 4 Stunden, 80 Minuten bei über 4 Stunden und 120 Minuten bei über 7 Stunden.

Wir erwarten zudem, dass die Minimalanforderungen an die Räumlichkeiten (ruhiges, sauberes Zimmer mit Privatsphäre, abschliessbar, mit Sichtschutz, Lavabo, bequeme Sitzgelegenheit, Zugang zu einem Kühlschrank und Wickelgelegenheit. Toiletten eignen sich nicht zum Stillen oder abpumpen) definiert und ausdrücklich festgehalten werden.

Antrag

Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1):

Stillenden Müttern sind die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten freizugeben. Davon wird im ersten Lebensjahr des Kindes als bezahlte Arbeitszeit angerechnet:

- a. bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden: mindestens 40 Minuten*
- b. bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden: zwei Mal mindestens 40 Minuten*
- c. bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden: drei Mal mindestens 40 Minuten*

Der Arbeitgeber stellt Räumlichkeiten mit folgenden Minimalanforderungen zur Verfügung: ruhiges, sauberes Zimmer mit Privatsphäre, abschliessbar, mit Sichtschutz, Lavabo, bequeme Sitzgelegenheit, Zugang zu einem Kühlschrank und Wickelgelegenheit.

Schlussfolgerung

Wir begrüssen die Ergänzungen zum Arbeitsgesetz, welche es Müttern ermöglicht, mit einer längeren Stillzeit das Beste für die Gesundheit ihres Kindes zu tun. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Forderungen

Mit freundlichen Grüssen

NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht

Andreas Biedermann
CardioVasc Suisse

Annette Matzke
Public Health Schweiz